

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HANNOVER ICE GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Vorsorglich widerspricht die HANNOVER ICE GmbH der Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen als den Vorliegenden ausdrücklich. Insbesondere gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn die HANNOVER ICE GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Bestellung vorbehaltlos ausführt.
2. Mit der Auftragserteilung bzw. Leistungsentgegennahme erkennt der Kunde die Geschäftsbedingungen der HANNOVER ICE GmbH ausdrücklich an.
3. **Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.**

§ 2

Bestellung & Lieferung

1. Vertragsgegenstand der HANNOVER ICE GmbH ist der Verkauf und die Lieferung hochwertiger Eiswürfel. Die Eiswürfeltypen sind auf der Homepage www.hannover-ice.de/produkte einsehbar.
2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden die von ihm ausgewählten Produkte nicht verfügbar, so teilt die HANNOVER ICE GmbH dem Kunden dies unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, kommt ein Vertrag nicht zustande.
3. Die Angebote von HANNOVER ICE GmbH verstehen sich stets freibleibend. Aufträge des Kunden werden erst mit schriftlicher Annahme oder auch durch Lieferung oder Rechnungserteilung verbindlich. Nebenabreden oder spätere Änderungen jeder Art bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
4. Die Lieferungen der HANNOVER ICE GmbH erfolgen gemäß der eigenen Lieferkonditionen, die auf der Homepage www.hannover-ice.de/service einsehbar sind.
5. Die HANNOVER ICE GmbH ist zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit diese zumutbar sind.
6. Bei dem Liefertermin handelt es sich um keine verbindliche Zusage; ausgenommen hiervon ist die Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

7. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Zweifel an der Zahlungsfähigkeit/-bereitschaft, Insolvenzverfahren) ist die HANNOVER ICE GmbH berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungserteilung erfolgt auf der Grundlage der am Tage der Lieferung gültigen Vereinbarung und den Lieferkonditionen.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kasse fällig. Der Kunde kann die Zahlung per Rechnung oder in bar (bei Übergabe der Ware) in Abstimmung mit HANNOVER ICE GmbH vornehmen. Die Zahlung auf Rechnung ist für Neukunden bei der ersten Bestellung nur bis zu einem Warenbestellwert von 100,00 EUR möglich.
4. Eine Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von der HANNOVER ICE GmbH anerkannten Gegenforderungen möglich.
5. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss bzw. mit der Lieferung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der HANNOVER ICE GmbH.

§ 5

Mängelgewährleistung

1. Für die Beschaffenheit der Ware sind allein die Angaben gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit HANNOVER ICE GmbH maßgeblich.
2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass die nach § 377 HGB Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt sind.
3. Bei Vorliegen eines Mangels ist die HANNOVER ICE GmbH nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung trägt erstattet die HANNOVER ICE GmbH die erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe des Kaufpreises.
4. Im Übrigen erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der HANNOVER ICE GmbH beruhen.

5. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt sowie sonstige nicht von HANNOVER ICE GmbH zu vertretende Ereignisse, die die Lieferung oder die Dienstleistung in unvorhersehbarer Weise unmöglich machen, erschweren oder behindern, berechtigen HANNOVER ICE GmbH, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder nach Wahl die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses zu verschieben. Behinderungen sind insbesondere behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Störung der Rohstoff- und Energieversorgung, der Zulieferung oder des Transportwesens.

§ 6

Datenschutz

Die HANNOVER ICE GmbH ist berechtigt, die Vertragsdaten des Kunden für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen durch HANNOVER ICE GmbH ist Hannover, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der HANNOVER ICE GmbH gilt ausschließlich das materielle deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarungen soll diejenige rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand per 15.06.2015